



Pratteln, 10.12.2024/ hec

## 3455 Teilrevision des Feuerwehrreglements; 3. Lesung

---

An der Einwohnerratssitzung vom 11. November 2024 wurde die Teilrevision des Feuerwehrreglements anlässlich der zweiten Lesung verabschiedet.

Folgende Änderungsanträge wurde gutgeheissen:

### § 14 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

<sup>1</sup> Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keine persönliche Feuerwehrdienstleistung erbringt, entrichtet, **bis zum 45. Lebensjahr**, eine jährliche Feuerwehrpflichtersatzabgabe. **Sofern die Dienstdauer nicht erfüllt ist.**

<sup>2</sup> Für die Feuerwehrpflichtersatzabgabe massgebend ist in der Regel das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen, abzüglich gewährter Kinderabzüge. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe pro Person nach der Hälfte des steuerbaren Gesamteinkommens.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des Gemeindesteuerbetrages erhoben. Die Höhe der Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt **10%** des Gemeindesteuerbetrages. Die Ersatzabgabe beträgt pro Person mindestens **CHF 100**.

<sup>4</sup> Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung des Gemeinderates festgelegt.

### Beilagen

- Synopse für die 3. Lesung